

§9

Berechnung der Lieferung

(1) Die Berechnung erfolgt brutto für netto bei Lieferung frei Versandstation auf Basis absolut trocken unter Zugrundelegung des im Lieferwerk ermittelten Trockengehaltes nach Sortenpreisen entsprechend den abgeschlossenen Verträgen und den jeweils geltenden preisrechtlichen Bestimmungen.

(2) Flockenzellstoff wird, sofern der Besteller die Verpackung kostenlos und in einwandfreiem Zustand frachtfrei anliefert, mit dem Nettogewicht berechnet.

(3) Die Waggons sind vom Lieferer bahnamtlich oder mit bahnamtlicher Gültigkeit zu wiegen.

§10

Gütebestimmung

(1) Für die Gütebestimmung sind die jeweils geltenden Staatlichen Standards verbindlich. Soweit solche nicht vorliegen, sind Gütebedingungen im Verträge zu vereinbaren.

(2) Die Güteatteste sind der Sendung sofort beizufügen. Können die Güteatteste der Sendung nicht beigefügt werden, hat der Lieferer die Analysenwerte innerhalb von 2 Tagen nach Abgang der Sendung fernschriftlich bekanntzugeben. Der Lieferer bestimmt die Güteklassen anhand der Analysenwerte. Bei Lieferungen, die im Einverständnis mit dem Besteller vor Vorliegen der endgültigen Analysenwerte abgesandt werden und für die nachträglich eine andere Güteklasse als die vorläufig deklarierte ermittelt wird, hat der Lieferer dem Besteller unverzüglich telegrafisch oder fernschriftlich davon Kenntnis zu geben.

§11

Abweichungen innerhalb der Güteklassen

Abweichungen innerhalb der vereinbarten Güteklassen einer Zellstoffsorte oder von der vereinbarten Papierzellstoff-Mindersorte sind mengenmäßig bis zu $\pm 5\%$, jedoch mindestens im Umfange einer Waggonladung je Lieferung zulässig. Abweichungen bei Papierzellstoff-Mindersorten sind nur innerhalb der nächsthöheren oder nächstniederen Sorte möglich.

§12

Mengenabweichungen

Plus- und Minusmengen, die keine volle Waggonladung ergeben — in der Regel bis zu 4 t atro —, werden quartalsweise ausgeglichen und am Jahresschluß von den Vertragspartnern toleriert.

§13

Mängelanzeigen

(1) Sind Mängel angezeigt worden, so hat der Besteller die beanstandete Waggonladung zur Mängelprüfung bereitzustellen. Eine vorherige Verarbeitung ist nicht zulässig.

(2) Der Lieferer hat die Entscheidung über die Vornahme der Mängelprüfung innerhalb 48 Stunden nach Eingang der Mängelanzeige dem Besteller bekanntzugeben und im Falle einer beabsichtigten Mängelprüfung diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Mängelanzeige, durchzuführen. Wird eine dieser Fristen nicht eingehalten, gilt dies als Verzicht auf eine Mängelprüfung an Ort und Stelle.

(3) Der Besteller ist, sofern er nicht über weitere Vorräte der gleichen Zellstoffsorte verfügt, berechtigt, die beanstandete Waggonladung auch vor Ablauf der für die Vornahme der Mängelprüfung durch den Lieferer im Abs. 2 festgelegten Frist bis auf ein Drittel zu verarbeiten.

(4) Verzichtet der Lieferer auf eine Mängelprüfung an Ort und Stelle, so kann der Besteller den Zellstoff restlos verarbeiten, hat jedoch dem Lieferer Zellstoffmuster aus der beanstandeten Lieferung (2 bis 3 kg atro) einzusenden. Muster des aus dem gelieferten Zellstoff gewonnenen Erzeugnisses werden als Beleg für eine Mängelanzeige nicht anerkannt.

(5) Mängelanzeigen wegen Schwankungen im Trockengehalt sind nur zulässig, wenn der Trockengehalt auf Grund des vom Besteller ermittelten Atro-Gewichtes vom berechneten Atro-Gewicht um mehr als 1 % nach oben oder unten abweicht. Bei gemeinsamer Nachprüfung werden der im Lieferwerk ermittelte Trockengehalt und das mit bahnamtlicher Gültigkeit ermittelte Abgangsgewicht der Ladung dem beim Besteller festgestellten Trockengehalt sowie dem mit bahnamtlicher Gültigkeit ermittelten Eingangsgewicht der Ladung gegenübergestellt.

(6) Versporungen sind keine Mängel.

(7) Bei gemeinsamer Probeentnahme im Werk des Bestellers ist gleichzeitig eine Probe zur Schiedsanalyse zu entnehmen. Einigen sich beide Partner nicht über die Partie, aus der die gemeinsame Probeentnahme erfolgen soll, so entnimmt das DAMW oder eine ihrer Prüfstellen die Probe. Dies bezieht sich sowohl auf Trockengehaltsdifferenzen als auch auf Beanstandungen der Qualität. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten trägt der unterliegende Teil.

(8) Nimmt der Lieferer die beanstandete Sendung zurück, so gehen die Ent- und Beladeposten sowie die Frachtkosten zu seinen Lasten.

§14

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für die beim Inkrafttreten dieser Anordnung noch nicht erfüllten Verträge gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Zellstoff nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung.

Berlin, den 18. Mai 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: S e l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden